Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 21

Artikel: Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres

Autor: Günther, Reinhold

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-97589

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 21. Basel, 25. Mai. 1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel". Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres. (Schluss.) — Die Remontierung der französischen Kavallerie-Offiziere. — Eidgenossenschaft: Zirkular des Centralkomitees der Schweizer. Offiziersgesellschaft. Anleitung zur Kenntnis und Behandlung der Pistole Modell 1900. — Ausland: Frankreich: Versuche bei den französischen Schlussmanövern. Lehnstangen in den Fenstern der oberen Stockwerke von Kasernen. Italien: Winterübungen der Alpini. Russland: Waffenübungsprogramm 1901.

Die Kriegsartikel des Schweizerischen Heeres.

(Schluss.)

Am 7. September 1702 ward zu Baden eine Art von Revision des Defensionales unter dem Titel „Eidgenössisches Schirmwerk" erlassen; die darin enthaltene „Kriegsordnung" umfasst ebenfalls fünfzehn Artikel, welche überdies denen von 1668 vollständig entsprachen. Die Wehrordnungen von 1668 und 1702 haben niemals ihre Durchführung erlebt. Dagegen erliessen einzelne Orte für ihre Truppen eigene Kriegsartikel, die wie in Zürich (1708) *) und Bern, wohl auch gedruckt wurden. Über den 1536 erlassenen „Gewaltbrief", sowie über die 1620 bei dem neu errichteten Söldnerregiment von Mülinen berichtet Rodt (Geschichte des bern. Kriegswesens II. 219—222) ausführlich. Am 11. Januar 1708 erschienen die „Articles sur lesquels les officiers et soldats, qui sont au service de la ville de Berne doivent jurer." Nun fanden aber die Offiziere, es sei nicht möglich, den Artikel durchzuführen, der vorschrieb, „dass ein Posten nicht vor Abschlagung dreier Stürme übergeben werden solle." Die hohe Obrigkeit erklärte zwar, dass das nicht gerade wörtlich zu nehmen sei, aber die Offiziere gaben sich damit keineswegs zufrieden, sondern erklärten, „dass Sachen, wozu man schwören solle, nicht zweideutig, dunkel und unerläutert, sondern heiter, einfaltig und dem Inhalt des Buchstabens gemäss, also bestimmt sein sollen, dass keine Reservation zulässlich seie. So kam es zur Bearbeitung der „Articles nouveaux, selon lesquels les officiers et soldats etc. se doivent conformer" vom 19. Juni 1711. In beiden Erlassen werden mit Strafen bedroht: Gotteslästerung, Verletzung der Schutzbriefe, mutwilliges Schlagen mit dem Degen auf Steine (!), unbefohlenes Schiessen, unbefugter Briefwechsel mit dem Gegner, Verbreitung verräterischer Nachrichten, Desertion, Verkauf von Waffen u. s. w., Musterungsbetrügereien der Kompagnie- und Regimentschefs, Entlehnen von Waffen, Schreien nach Geld, Betrügereien bei der Verpflegung der Leute. Als Strafen werden angedroht: Infamierung, Abhauen der Faust, Hängen in effigie, Spiessruten, Reiten auf dem hölzernen Esel, Ausstellen am Schandpfahl. — Zugleich wird ausdrücklich und wohl zum erstenmale bestimmt, dass die Kriegsartikel bei jeder Versammlung einer taktischen Einheit zu verlesen seien.

Für den fremden Dienst waren die Kriegsartikel noch ausführlicher gestellt. Wie sie im allgemeinen beschaffen waren, lässt der Inhalt eines kleinen Oktavbändchens erraten, das jetzt selten geworden ist und angeblich einen gewissen Trinkler aus Zürich zum Verfasser hatte. Der Titel lautet: „Schweitzerisches Kriegs-Recht | Wie selbiges Von denen Loblichen Cantonen in alle Fürsten-Dienste den Herren Officierern mitgegeben | und allezeit practicirt wird. U. s. w. Auss langer Erfahrenheit also erlernt | und dem Publico eröffnet | durch einen Practicirten Secre-

*) Haller Bibl. VI. 1920. „Loblicher Stadt Zürich Kriegs-Artickel. Zürich 1743 in 8vo. 78 Seiten. Sie stehen auch unter dem irrigen Titel des schweizerischen Kriegs-Rechts in dem zu Frankfurt am Mayn 1672 herausgegebenen Corpore Juris militaris S. 385—408 und im Corpore Juris mil. 1709. 4. P. II. 264—287 gesöndert."

tarium. Franckfurt | Zu finden bey Martin Hermsdorff | Im Kriegs-Jahr 1704.*)

Der Ton, in welchem der „practicirte Secretarius" seine Weisheit zum besten gibt, ist ungemein naiv. Als Probe mag hier der Eingangsartikel folgen:

1. „Was ist dann nun ein Soldat? Ein Soldat ist | der umb den Sold seine Thaten thut | das Land und seinen Herren beschützet | und beschirmen hilfft. Seine Pflichten sind nachfolgende: Ein Soldat soll Diebereyen verhüten | nicht aber stehlen . . . Sie sollen | laut allen Kriegsartickeln | den Kirchen | und was zum Gottesdienst gehört | verschonen . . . . . Auch Weibspersonen sollen sie von allem Gewalt helffen befreyen; Sie begwältigen aber solche öffters selbsten | dass sie Mordio schreyen. — Nicht aber wie jene | die sich einer an ihr verübten Misshandlung beklagte | der Richter aber fragte | warumb sie nicht geschryen hätte? antwortete sie | Sie habe geförchtet | die Leute hörten es."

In bunter Reihenfolge werden in 200 Abschnitten die verschiedensten Angelegenheiten abgehandelt, aus welcher Menge nur die interessantesten herausgegriffen werden sollen.

19. „Wann ein Soldat | oder auch ein Herrendiener | auss Befelch seines Herren oder Comendirenden Officiers thun muss | was an sich selbst nicht recht ist; So ist nicht der Diener oder Soldat | sondern der | so den Befelch gibt | zu straffen." Dieser Grundsatz hat sich im Artikel 30 des jetzt giltigen eidgenössischen Militärstrafrechtes erhalten.**)

29 bestimmt, dass die Offiziere keine duelllustigen Soldaten zu den Thoren der Garnison hinausgehen lassen dürfen. 30. Duellanten sollen gehängt werden. 31. Man darf ohne sich seiner Ehre etwas zu vergeben, von dem anberaumten Duell wegbleiben. 32. Ein aus Notwehr begangener Totschlag soll mit dem Tode bestraft werden. 53. „Ob es aber zugelassen seye dem Feind in Speisen | Wein | Meel | Wasser | item Lufft-Inficirung durch mineralisch Gifft und dergleichen Gifft beyzubringen? Nein | diss ist nicht redlich gefochten."

Es behandeln 55 den durch Gewaltthat hervorgebrachten Abortus; 56 die Liebestränke; 57 den Eltern-, Kinds-, Bruder- und Gattenmord und den Abortus. 58 erklärt, dass die wegen dieser Verbrechen Flüchtigen in den Kirchen kein Asyl geniessen; 59, dass ein vor der Exekution entwichener Malefikant nicht als vogelfrei betrachtet werden dürfe; 60, dass widersetzliche Bauern totzuschlagen seien. 110 behandelt den unvorsätzlich begangenen Ehebruch; 111 den vorsätzlichen Ehebruch; 112 die Kuppelei, deren Opfer die Ehefrau oder die Kinder sind; 115 und 116 die Bigamie.

119. „Ob einer Frauensperson zu rahten | dass sie einen | welcher im Werck begriffen | sie zu nothzüchtigen | umbs Leben bringe | wann sie könnte? Einige sagen Ja. Alii Contra." 120. „Sonsten sind alle Nohtzüchtiger | sonderbar wann sie eine Jungfrau defloriren | des Todes würdig." 121. „Wann einer sein Weib oder Tochter | im Ehebruch findet | und den Ehebrecher oder Ehebrecherin tödtete | so hat er dessen keine Verantwortung | und bleibt mit aller Straff verschonet."

122 bedroht die Passauer Kunst und andere Zauberei; 165. „So soll auch jeder Kriegsmann allwegen sein gerüstetes Feuerzeug bey ihm haben"; 173 erklärt, dass auch Zivilpersonen, die Verleumdungen über Militärs ausstreuen, dem Kriegsrecht unterstehen.

197. „Wann ich schon auch von Musterungen anziehen wolte | dass sich keiner für einen Passevolant dingen lassen; Oder auch kein Officier dem andern Volck zur Musterung leihen solte | förchte ich | die Herren Capitains lachten über diesen Puncten | übergehe ihn daher mit tieffem stillschweigen | und verwundere mich über etlicher Muster Commissarien Pflichten | wann sie bey einer Compagnie mehr errores sehen als bey der andern | und doch nichts anden."

200. „Ob ein Commandant mit gutem Gewissen sich gegen seinem Herrn dahin verbinden könne | dass er eine ihm anvertraute Festung | oder Schiff | so er länger nicht vermag zu defendiren | mit angezündetem Pulver sprengen | und selber nebenst seinen Undergebenen in die Lufft fliegen wolle? Nein."

Dazu kommen dann noch recht weitschweifige Abhandlungen über das Crimen læsæ Majestatis, die Raison de guerre und die ausführliche Beschreibung des beim Verruf eines schweizerischen Fahnenflüchtigen zu beobachtenden Verfahrens.

*) Die Titelstelle „Aus langer Erfahrenheit"... u. s. w. zeigt, dass es keine gedruckten, wohl aber durch Überlieferung mitgeteilte Kriegsartikel gab.

**) Einige andere auch heutegiltige Grundsätze bringen Art. 20 und 21:

20. „Hergegen in allen billichen Sachen soll ein Soldat einem jeden commandirenden Officier pariren, sonderlich wann ein solcher das Commando im Feld über die Armee, oder in der Festung über die Garnison, absonderlich auch auff der Wacht hat, er sey nun sein eigener Officier oder nicht, warumb diess? Weilen alle Soldaten einem Herren dienen, dessen Interesse auch zugleich muss beobachtet sein, und des Herren Dienst keinen Schaden leiden."

21. „Ebenfalls soll auch nichts ohne Befelch oder Commando geschehen, und wann schon auch eine Victorie ohne Befelch erhalten wurde, ist die Frag, ob es so schlechter dingen hin passire? Ob wohl diss verwunderlich duncken möchte, so hat man doch Exempel, dass dergleichen ohnbefohlene Hazardes hart gestraffet worden."

Aus den gesammelten Aufzeichnungen über die Verordnungen, Erlasse und das Gewohnheitsrecht, welche die in französischen Diensten stehenden Offiziere, Gardehauptmann Vogel (1734) und General Zurlauben (1764) zu Verfassern haben, ergiebt sich, dass besonders aufgestellte Kriegsartikel nicht vorlagen. Der von dem Obersten Nikolaus von Gady (1816) verfasste und für die Schweizertruppen in Frankreich bestimmte Code pénal militaire — ein die Carolina an Strenge übertreffendes Gesetzbuch — blieb bis 1859, also bis zur Rückkehr der vier Schweizerregimenter aus Neapel, in voller Wirksamkeit. In gewissem Sinne wurde er auch zur Grundlage des jetzt in der Eidgenossenschaft bestehenden Militärstrafgesetzes.

Die Annahme liegt nahe, dass die einzelnen Regimenter im fremden Dienste einen kurzen Auszug des Code pénal als Belehrung über seinen fundamentierten Inhalt anfertigten und jeweils den Mannschaften bei ihrer Beeidigung verlesen liessen.

Für die Miliztruppen der Eidgenossenschaft gab es bis 1854 keine Kriegsartikel. Man instruierte lediglich die Leute mündlich über den Inhalt des Militärstrafgesetzbuches, das mehrfachen Veränderungen im Laufe der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts unterlag.

„Im Jahre 1799 wurde jedoch ein eigenes Gesetzbuch für alle helvetischen Truppen entworfen, unter dem Titel „Code des délits et des peines pour les troupes de la République et des auxiliaires“, das sich im helvetischen Archiv befindet. Es ist eine Nachahmung des französischen Militärstrafgesetzes vom 27. Juli 1799 (21. Brumaire V) .... In der Mediationszeit bestand kein festes Militärstrafrecht (benutzt wurde die Carolina z. B. 1804) .... Im Jahr 1816 erst wurde die Angelegenheit durch einen Tagsatzungsbeschluss vom 26. Juni neuerdings ernstlich in Erwägung gezogen und am 22. August 1817 ein Entwurf angenommen.“ *)

Im Jahr 1839 endlich kam ein „Gesetzbuch für die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen“ zustande. Dasselbe wurde nach 1849 neu bearbeitet und erschien derart am 27. August 1851 als „Bundesgesetz über die Strafrechtspflege bei den eidgenössischen Truppen.“ In seinen Hauptteilen gilt es noch heute.

Seit 1866 fehlte es nicht an Anregungen, die von bedeutenden Rechtsgelehrten als sehr mangelhaft erkannte Militärstrafgesetzgebung umzuändern. Die Angriffe richteten sich besonders gegen das thatsächlich ganz und gar unpraktische Verfahren, eine Jury über Schuld und Unschuld urteilen zu lassen, das man 1851, also zu einer Zeit eingeführt hatte, da alle Welt im „Volksgerichte“ den höchsten Ausdruck menschlicher Gerechtigkeit erkannte. Es dauerte jedoch bis 1876, ehe man sich seitens der Bundesbehörden dazu entschloss, eine Revision wirklich anzubahnen. Damals erschienen die ersten Grundzüge für eine Umformung, worauf man 1879 zu einem ersten „Entwurfe“ schritt, dem 1881 ein zweiter folgte. Nach seiner Beratung durch Kommissionen wurde er vom Bundesrate zum Beschluss erhoben und dementsprechend in einer „Botschaft“ vom 30. Mai 1884 der Bundesversammlung zur Kenntnis gegeben, bezw. zur Annahme empfohlen.

Die Kriegsartikel sind unter Titel VII des Gesetzentwurfes aufgeführt. Es wird dabei ausdrücklich erklärt, das sie neben und an Stelle der Vorschriften des Militärstrafgesetzbuches, lediglich im aktiven und nicht im Instruktions-Dienste, in Anwendung gelangen sollen. Im Fernern wird bestimmt, dass die Kriegsartikel auch „der Zivilbevölkerung, soweit sie unter ihre Wirksamkeit gestellt wird, öffentlich bekannt gegeben werden solle.“ Auch ist ganz bestimmt festgesetzt, auf wen überhaupt die Kriegsartikel Anwendung finden und hätte die Annahme des Entwurfes jeder juristischen Meinungsverschiedenheit ein Ende bereitet. Endlich waren in den Art. XXIV und XXVII bis XXXII die Forderungen des modernen Kriegs- und Völkerrechtes in klarer Form kurz zusammengefasst. Gerade über diese Materie fehlt dem schweizerischen Wehrmanne noch so gut wie jede Aufklärung. Offiziell kennt er einzig die Bestimmungen der Genfer Konvention.

Da der Entwurf von der Bundesversammlung nicht angenommen wurde, wohl aber eine Reihe von Abänderungsvorschlägen erfolgten, so fielen mit ihm die projektierten Kriegsartikel und es blieben jene vom 28. Juli 1854 nach wie vor zu Recht bestehend. Es mag nun besonders auf die Thatsache verwiesen werden, dass sie lediglich ein „Bundesratsbeschluss“, also kein Gesetz sind und dass sie thatsächlich nur eine kurzgefasste Belehrung über den Inhalt des Militärstrafgesetzbuches und eine Warnung vor den Folgen militärischer Vergehen und Verbrechen darstellen. Der Schlussatz der „Kriegsartikel“ spricht das auch deutlich aus und eine Vereidigung auf die Kriegsartikel, wie beispielsweise in Deutschland, findet nicht statt. *)

Es darf auch wohl behauptet werden, dass die „Kriegsartikel“ nicht einmal immer allen,

*) Polit. Jahrb. IV; 756/57.

*) Sehr wünschenswert erscheint es, den Offizieren eine Instruktion über den Inhalt des Militärstrafgesetzbuches und über die Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung zu erteilen.

nicht zur Truppe gehörenden, aber dem Militärstrafgesetzbuche unterstellten Personen (Bediente u. s. w.) regelmässig zur wiederholten Vorlesung gelangen.

Nachdem die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 in Kraft getreten war, gedachte der Bundesrat eine scharf umrissene „Disziplinar-Strafgerichtsordnung" einzuführen. Der Entwurf fand jedoch viele Gegner und erlag der Volksabstimmung vom 4. Oktober 1896. Man behalf sich nun wiederum mit einem „Bundesratsbeschluss" vom 30. Dezember 1898 über die Militärstrafartikel für den Friedensdienst; diese treten in Rekrutenschulen, Schiesschulen, Wiederholungskursen u. s. w. an Stelle der Kriegsartikel vom 28. Heumonat 1854. Es ist interessant, hierzu die entsprechende Stelle der bundesrätlichen Botschaft vom 30. Mai 1884 zu vergleichen, welche sich über die Unterscheidung von Instruktions- und aktivem Dienste ausspricht. Sie lautet:

„Die Kriegsartikel enthalten in ihrem ersten Teile bis Art. 10 die — im Ganzen sehr geringen — Modifikationen, welche im aktiven Dienste an den übrigen Teilen des Gesetzes eintreten. Wir halten es für einen besondern Beweis der praktischen Brauchbarkeit des ganzen Gesetzes, dass der Übergang vom Friedenszustand in den Ernstfall sich so leicht und ohne grosse Veränderungen vollzieht, und glauben, dass nicht leicht ein besseres System gefunden werden könnte, als diese durchgeführte und jedermann auf den ersten Blick und ohne weitere Erklärung schon verständliche Unterscheidung zwischen Instruktions- und aktivem Dienste, welchem letztern sich der eigentliche Kriegsdienst ganz natürlich, als eine blosse Art des aktiven Dienstes, anschliesst, wie denn auch in der That (bei Grenzbesetzungen z. B.) etwas, was heute noch, oder bei einzelnen Teilen der Armee bloss ein solcher aktiver Dienst ist, morgen, oder bei andern, plötzlich zum Kriege werden kann, ohne dass es immer möglich wäre, vorher noch eine Proklamation über den Eintritt des Kriegszustandes zu erlassen. Der Soldat, der in den aktiven Dienst tritt, ist daher von vornherein aufmerksam zu machen, dass dies ein ganz anderes Verhältnis als der blosse Übungsdienst ist, das eine etwas veränderte Strafgesetzgebung erfordert, und es wird nur von Nutzen sein können, wenn sowohl Offiziere als Mannschaft sich in allen solchen Fällen rechtzeitig mit dem Gedanken des wirklichen Krieges, der jeden sonst plötzlich überraschen kann, und mit den notwendigen Bedingungen und Folgen eines solchen Ereignisses vertraut machen."

Für den Augenblick haben zwar die Militärstrafartikel vom 30. Dezember 1898 die notwendigsten Forderungen erfüllt. Wir fassen sie jedoch lediglich als ein Provisorium auf, das hoffentlich nicht so lange bestehen wird, wie jenes der Kriegsartikel vom 28. Juli 1854. Letztere sind denn doch ganz entschieden einer Umarbeitung bedürftig und vor allem sollte ihnen die Kraft des Gesetzes innewohnen. Ob bei einer etwaigen Umarbeitung dieser wahrlich nicht unwichtigen Materie nicht am ehesten auf den Entwurf vom 30. Mai 1884 zurückgegriffen werden könnte, möge der Beurteilung gelehrter Juristen zukommen. Das Vorliegende will nichts anderes sein, als eine geschichtliche Darlegung.

Burgdorf, im Mai 1901.

Reinhold Günther,
Hauptmann im Füsil.-Bat. 17.

Die Remontierung der französischen Kavallerie-Offiziere.

In dem Zeitpunkt, wo unlängst in den betreffenden französischen Fachkreisen lebhafte Debatten über die Gestüte und die Remontendepots entbrannten, um den besten Modus der Berittenmachung der französischen Kavallerie-Offiziere mit tüchtigen Pferden zu ermitteln, ist ein Reglement über das Berittenmachen der Offiziere erschienen, welches in französischen Heereskreisen lebhaften Angriffen begegnet, da es nichts halbes und nichts ganzes sei, und nur die Zustimmung einiger inkompetenter Offiziere erfahren habe, während die höchsten Chargen und darunter der General-Inspekteur des Remontenwesens an ihm tadelten, dass es gerade den französischen Offizier daran hindere, zu einem erträglichen Reitpferd zu gelangen.

Die französischen Kavallerie-Offiziere machen sich auf zwei verschiedene Arten beritten, und zwar auf Staatskosten und auf eigene Kosten. Der Offizier, der sich auf Staatskosten beritten macht, verfährt einfach folgendermassen: Er wählt mit Genehmigung seines Obersten unter den disponiblen Pferden seines Regiments. Dieser Modus genügt vollständig für Offiziere von geringerem Gewicht und Körpergrösse der Husaren- und Chasseur-Regimenter, die mit Pferden aus Tarbes beritten gemacht sind; er ist jedoch für die Offiziere der leichten Kavallerie schwieriger, die nicht mit Pferden aus dem Süden beritten gemacht sind, er ist weniger praktisch für die Dragoner- und ist fast unmöglich für die Kürassier-Regimenter für die Offiziere, die ein richtiges Reitpferd haben wollen, ein Pferd, wie es General Faverot, der mit Recht erklärte Gegner aller für das Geschirr geeigneten Pferde, wünschte.